

Beitragsordnung für Studierende, Zweithörerinnen und Zweithörer sowie Gasthörerinnen und Gasthörer der Hochschule der Bildenden Künste Saar

Vom 15. April 2001

Der Senat der Hochschule der Bildenden Künste Saar hat aufgrund des § 1 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschule der Bildenden Künste Saar (Kunsthochschulgesetz - KhG) vom 21. Juni 1989 (Amtsbl. S. 1106), zuletzt geändert durch das am 01. August 1999 in Kraft getretene Gesetz Nr. 1433 zur Reform der Saarländischen Hochschulgesetze und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften (2. Hochschulrechtsänderungsgesetz) vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 982), folgende Beitragsordnung beschlossen, die nach Zustimmung durch das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft vom 18.12.2001 hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die wirtschaftliche und soziale Betreuung der Studierenden und Zweithörer und Zweithörerinnen der Hochschule der Bildenden Künste Saar obliegt dem Studentenwerk im Saarland e.V.

(2) Zur Sicherung der Erfüllung dieser Aufgaben wird ein Sozialbeitrag erhoben.

Dieser besteht aus:

- a) dem Beitrag zum Studentenwerk in Höhe von 26,08 EUR,
- b) einem Beitrag zur Unfall-, Haftpflicht- und Diebstahlversicherung in Höhe von 1,22 EUR.

Der Beitrag ist zu Beginn eines jeden Semesters zu entrichten.

§ 2

(1) Von Zweithörern und Zweithörerinnen wird der hälftige Beitrag zum Studentenwerk sowie der Beitrag zur Unfall-, Haftpflicht- und Diebstahlversicherung erhoben.

(2) Von Gasthörern und Gasthörerinnen wird nur der Beitrag zur Unfall-, Haftpflicht- und Diebstahlversicherung erhoben.

§ 3

Im Falle der Aufhebung, Rücknahme oder des Widerrufs der Einschreibung werden bereits entrichtete Beiträge nicht erstattet.

§ 4

(1) Der Rektor/Die Rektorin der Hochschule der Bildenden Künste Saar kann Studierende, die im Rahmen von Austauschprogrammen an der Hochschule der Bildenden Künste Saar studieren, von der Pflicht zur Leistung des Sozialbeitrages in dem Umfang befreien, in welchem mit Partnerhochschulen hinsichtlich der wirtschaftlichen und sozialen Betreuung der Studierenden gegenseitige Kostenfreiheit vereinbart worden ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Zweithörer und Zweithörerinnen, die als Studierende an anderen Hochschulen eingeschrieben sind. Die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrags zur Unfall-, Haftpflicht- und Diebstahlversicherung bleibt hiervon unberührt.

§ 5

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 15.04.2001

Der Rektor
Prof. Diethard Adt